

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren;

Sechsstreifiger Ausbau der BAB 7 VKE 1, Streckenabschnitt von südlich AS Seesen bis südlich AS Echte von Bau-km 221+000,000 bis Bau-km 233+850,240 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Engelade, Kirchberg, Ildehausen, Oldenrode, Düderode, Oldershausen, Echte und Kalefeld

Hier: Ergänzendes Anhörungsverfahren

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover führt für das o. g. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Die Planunterlagen haben vom 10.09.2012 bis 09.10.2012 in der Stadt Seesen und der Gemeinde Kalefeld ausgelegen und wurden inzwischen geändert.

Insbesondere wurden die Kompensationsmaßnahme A 23 verschoben, verkleinert und durch die Maßnahmen A 26 und A 27 ergänzt, Lärmschutzmaßnahmen angepasst, Gestaltung und Zufahrten zu Regenrückhaltebecken geändert und angepasst, die Betriebszufahrt verlegt, sowie Anpassungen bei Kompensationsmaßnahmen, Bauwerken und im Grunderwerb vorgenommen.

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen sind in den textlichen Unterlagen mit blauer Schrift hervorgehoben.

Der Antragsteller hat u.a. folgende überarbeitete Planunterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt:

Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Schalltechnische Unterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis.

II.

(1) Die o.g. überarbeiteten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **11.08.2014** bis zum **10.09.2014** einschließlich bei der Stadt Seesen, Rathaus, Marktstraße 1, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 12, 38723 Seesen

*montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,*

zur allgemeinen Einsicht aus. Die Unterlagen können während der Dienststunden auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten ist der Zugang zum Rathaus während der Dienststunden über die Information gewährleistet

Darüber hinaus können der Bekanntmachungstext ab sofort und die Planunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Seesen unter [www.seesen.de / Bürger / Aktuelles&Amtsblatt&Presse / Amtsblatt](http://www.seesen.de/Bürger/Aktuelles&Amtsblatt&Presse/Amtsblatt) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Änderung der bereits ausgelegenen Planunterlagen berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung,

das ist bis zum **24.09.2014** einschließlich, bei der Stadt Seesen, Rathaus, Marktstraße 1, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 12, 38723 Seesen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Sophienstr.5, 38304 Wolfenbüttel Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen müssen sich ausschließlich auf die Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen beziehen, da die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bereits 2012 stattgefunden hat und die Einwendungsfrist hierfür abgelaufen ist.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 S. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Gem. § 17a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem geänderten Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den geänderten Plan sind gem. § 17a Nr. 3 und 7 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer /innen durch die Planänderungen betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen gegen die Planänderung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 17a Nr. 5 S. 1 FStrG).

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

(5) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(6) Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG).

III.

Mit Beginn der Auslegung des geänderten Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).